

## **AKTENNOTIZ**

Gestützt auf die Besprechung mit den Initianten vom 14. August 2008 habe ich mir in Bezug auf das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung von LGVE 2007 III Nr. 2 weitere Überlegungen gemacht.

### 1. Problematik

Sowohl die Landschafts- als auch Bootshafeninitiative stellen eine vorformulierte Ortsplanungsinitiative dar. Eine Abänderung des Initiativtextes ist nicht zulässig. Das zuständige Gemeindeorgan kann eine Initiative nur dann ungültig erklären, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Ist eine Initiative gültig, ist sie in unabgeänderter Form dem zuständigen Gemeindeorgan zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Bei einer formulierten Initiative, welche nutzungsplanerische Anordnungen verlangt, sind überdies die Vorschriften des Ortsplanungsverfahrens nach den §§ 61 ff. PBG zu beachten. Wie in solchen Fällen zu verfahren ist, hat der Regierungsrat in LGVE 2007 III Nr. 2 entschieden.

### 2. Weiteres Vorgehen

Bei der Überprüfung der materiellen Gültigkeit eines Volksbegehrens und der Rechtskontrolle im Nutzungsplanverfahren handelt es sich um zwei verschiedene Prüfungsebenen mit verschiedenen Zuständigkeiten, Prüfungsmassstäben und Eingriffskompetenzen. Diese dürfen nicht miteinander vermischt werden. In einem ersten Schritt hat deshalb das zuständige Gemeindeorgan über die materielle Gültigkeit der Vorlage zu befinden. Lehnt es diese ab, ist sie den Stimmberechtigten im Wortlaut zur Abstimmung vorzulegen. Nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, hat die zuständige Behörde in einem zweiten Schritt die formulierte Initiative öffentlich aufzulegen und das Verfahren nach den §§ 61 ff. PBG durchzuführen. Nach Abschluss des öffentlichen Auflageverfahrens hat die zuständige Behörde nach Abwägung aller raumplanungsrechtlich relevanten Gesichtspunkten die allenfalls abgeänderte Vorlage dem zuständigen Gemeindeorgan zu unterbreiten und bei Annahme vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Der Regierungsrat ist somit befugt, nicht genehmigungsfähige Vorschriften zu streichen oder zu ändern und allenfalls auch Auflagen und Bedingungen zu verfügen.

### 3. Schlussfolgerung

Gestützt auf LGVE 2007 II Nr. 3 komme ich zum Schluss, dass folgende zwei Vorgehensvarianten zur Diskussion stehen:

- In einem ersten Schritt sind die Initiativen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Je nach Entscheid der Stimmberechtigten hat die öffentliche Auflage der Ortsplanung zu erfolgen. Dies erfolgt in einem zweiten zeitlich nachfolgenden Schritt.
- Die Initiativen können den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der vom Gemeinderat/Einwohnerrat in diesen Bereichen beschlossenen Ortsplanungsrevision zur Abstimmung unterbreitet werden. Dabei ist die vom Gemeinderat/Einwohnerrat beschlossene Ortsplanungsrevision den Stimmberechtigten als separate Abstimmungsfrage (für den Fall, dass die Initiativen nicht angenommen werden) zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Dies hätte zur Folge, dass sowohl für den Bootshafen als auch das vom BLN betroffene Gebiet eine separate nutzungsplanerische Abstimmungs-

lage ausgearbeitet werden müsste. Für den Bootshafen würden dann die Abstimmungsfragen z.B. wie folgt lauten:

- Wollen Sie die Bootshafeninitiative annehmen?
- Für den Fall, dass die Bootshafeninitiative abgelehnt wird, wollen Sie den vom Einwohnerrat beschlossenen Zonenplan Siedlung für den Bereich des Bootshafens mit der dazugehörigen Bestimmung im Bau- und Zonenreglement unter Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen zustimmen?

Diese zweite Vorgehensvariante habe ich dem Amt für Gemeinden zur Abklärung unterbreitet. Über die Zulässigkeit dieses Vorgehens werde ich diese Woche definitiv Bescheid erhalten.

18. August 2008/Franz Hess